



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

EINSCHREIBEN

Erziehungsdepartement Kanton BS
Jugend- und Familienförderung
Leimenstrasse 1, Postfach
4001 Basel

Basel, 10. September 2013

Vernehmlassungsstellungnahme:

Fragen zur Vernehmlassung zu einem neuen Kinder- und Jugendgesetz

1. TITEL: «GESETZ BETREFFEND FÖRDERUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN UND HILFEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (KINDER- UND JUGENDGESETZ, KJG)»

Ist Ihrer Meinung nach der Titel des Gesetzes korrekt gewählt?

Ja / Kommentar:

Das Ersetzen des Begriffes „Jugendhilfe“ ist zu begrüssen.

2. REGELUNGEN

Der Gesetzesentwurf beinhaltet folgende Regelungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, *Gegenstand, Zweck und Begriffe* II. GRUNDSÄTZE, *Kindeswohl, Förderung, Schutz, Chancengleichheit und Mitwirkung* III. LEISTUNGEN DER JUGENDHILFE, *Allgemeine Förderung, Information und Beratung sowie Ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abklärungen und Führen von Kindesschutzmandaten* IV. FINANZIERUNG V. ORGANISATION UND ZUSAMMENARBEIT sowie VI. PLANUNG UND DATENBEARBEITUNG

Ist Ihrer Meinung nach der Regelungsinhalt des Gesetzesentwurfs vollständig?

Ja / ergänzender Kommentar unter 5.

3. GELTUNGSBEREICH

Ist Ihrer Meinung nach der Geltungsbereich des Gesetzes in § 2 richtig gewählt?

Ja / Kommentar:

Die Übernahme der Begrifflichkeiten und Alterszuordnung aus bestehender Gesetzgebung (z.B. Jugendstrafrecht, Kinder- und Erwachsenenschutzrecht) sind zu sehr begrüssen. Frage: Wurde bewusst auf eine Definition der Erziehungsträger verzichtet und wenn ja weshalb? Sowohl Familien (Eltern mit und ohne elterliche Sorge, Erziehungsberechtigte und –verpflichtete) wie Schulen beziehen ebenfalls potenziell Leistungen gemäss KJGneu §5 Abs. 3, §8 Abs.1 lit.d, Abs.2 lit.c und Abs.3.



4. GRUNDSÄTZE

a) Stimmen Sie dem Grundsatz und der Formulierung zum Vorrang des Kindeswohls zu (§ 3)?

Ja / Kommentar:

Dem Vorrang des Kindeswohles gilt es insbesondere im Ausländerrecht Rechnung zu tragen, etwa bei Entscheidungen über die Aufenthaltsbewilligung. Kindeswohl ist jeweils immer im Sinne der Interessen des Kindes zu verstehen.

b) Stimmen Sie dem Grundsatz und der Formulierung zur Förderung zu (§ 4)?

Ja / Kommentar:

Der „Schaffung und Erhaltung von (...) familienfreundlichen Lebensbedingungen“ ist in Ermangelung einer eigenständigen Gesetzesgrundlage für die Familienförderung ein besonderes Gewicht beizumessen.

c) Stimmen Sie dem Grundsatz und der Formulierung zum Schutz zu (§ 5)?

Ja / Kommentar:

Der zivilrechtliche und strafrechtliche Jugendschutz auf Bundesebene sowie die ausführenden kantonalen Bestimmungen sind zeitgemäss und ausreichend, so dass im Rahmen des KJG keine weiteren Ausführungen dazu gemacht werden müssen. Es wäre jedoch wünschbar, den privatrechtlich organisierten Kinder- und Jugendschutz (Kinder- und Jugendschutz im weiteren Sinne) zu stärken, in dem in Absatz 3 die „Hilfen zur Erziehung“ deutlicher Prävention und Schutz vor psychosozialer Belastung, Übergriffen und Missbrauch in der Familie anzeigen würden. (Vgl. 5 und 6.)

d) Stimmen Sie dem Grundsatz und der Formulierung zur Chancengleichheit zu (§ 6)?

Ja / kein Kommentar

e) Stimmen Sie dem Grundsatz und der Formulierung zur Mitwirkung zu (§ 7)?

Ja / Kommentar: Vgl. Kommentar unter 4a.

f) Werden Ihrer Meinung nach im Gesetzesentwurf die wesentlichen Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe, die auch in der Kinderrechtskonvention verankert sind, ausreichend geregelt?

Ja / kein Kommentar

5. LEISTUNGSKATALOG

a) Erachten Sie die Systematik des Leistungskatalogs in §§ 8 und 9 als sinnvoll?

Ja / kein Kommentar



b) Sind Sie mit dem Inhalt des Leistungskatalogs in §§ 8 und 9 einverstanden?

Mehrheitlich ja / Kommentar:

- Die Leistungen im Sinne des Schutzes sind über §9 genügend abgedeckt. Die Leistungen wie die in §5 Abs. 3 angeführten „Hilfen zur Erziehung“ finden in §8 Abs.1 lit.d einen zuwenig deutlichen Ausdruck im Sinne der Prävention. Es ist wichtig, dass Familiensysteme in einem psychosozialen Sinne genügend gestützt werden, bevor es zu familiären Eskalationen und den darauf folgenden Kindes- und Jugendschutzmassnahmen kommt.

- Einem ausreichenden und ausreichend finanzierten Angebot im Vorschulbereich durch Spielgruppen als wichtiges Element der psychosozialen Entlastung von Eltern ist besonders Nachdruck zu verleihen.

- Das Benennen der Schulsozialarbeit und der Integrationsmassnahmen unter §8 Abs.1 lit.d, Abs.2 lit.c sind sehr zu begrüßen.

6. HINWEISE

Haben Sie Hinweise zu einzelnen Paragraphen im Gesetzesentwurf?

Paragraph: Hinweis:

§8 Abs.1 lit.d: Elternbildung. Alternativ: Elternbildung und Entlastung.

§5 Abs.3: Sie bieten Hilfen zu Erziehung. Alternativ: Sie bieten Hilfen zu Erziehung und Entlastung.

7. WEITERE BEMERKUNGEN

Ist man sich bewusst, dass mit den in §.Abs. 18.3 zur Schweigepflicht benannten Bezeichnungen "Fachpersonen und Institutionen" sowie den Formulierungen "fachlich erforderlich" rechtlich nicht bestimmte oder unklare Begriffe verwendet werden? Müssten dafür nicht klärendere Formulierungen gefunden werden?

Freundliche Grüsse

Die Parteipräsidentin der SP Basel-Stadt
Brigitte Hollinger